

GEMEINDE POING

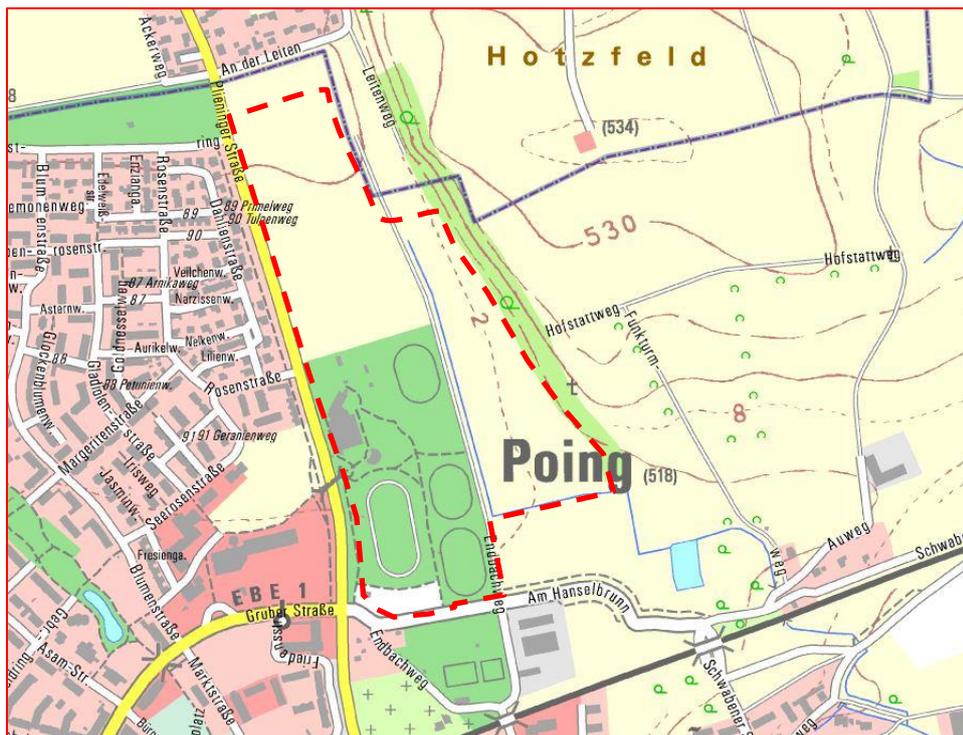
Landkreis Ebersberg Reg. Bez. Oberbayern



19. Änderung des Flächennutzungsplans
für den „Sportpark Poing und die Flurstücke 1511/0, 1512/0,
1513/0, 1514/0, 1515/0, 736/0, 725/0“

Begründung mit Umweltbericht

25.06.2020



Entwurfsverfasser:



BÜRO PROF. KAGERER
Landschaftsarchitekten GmbH
Angererstr. 36, 80796 München
Tel.: 089 . 99 65 56 - 0
Fax: 089 . 99 65 56 - 24
E-Mail: info@la-kagerer.de
www.kagerer-landschaftsarchitekten.de

Inhalt	Seite
I. Grundlagen, Ziele und Inhalte zur 19. Änderung des Flächennutzungsplans	3
1. Einleitung	3
2. Anlass, Erfordernis und Zweck der Planung	3
3. Lage und Ausstattung des Plangebietes	4
4. Planungsrechtliche Situation	6
5. Planungsziele und Planungsinhalt	8
6. Erschließung und Verkehr	8
7. Immissionsschutz	8
8. Naturhaushalt, Eingriffsregelung und besonderer Artenschutz	9
9. Klimaschutz	10
10. Sonstige Belange	11
11. Flächenbilanz	11
II. Umweltbericht	12
1. Einleitung	12
2. Bestandsaufnahme, Bewertung des Umweltzustands und der Umweltwirkungen in der Planfolge	13
3. Entwicklungsprognosen des Umweltzustands	19
4. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen	20
5. Zusätzliche Angaben - Methodisches Vorgehen und Schwierigkeiten Allgemeinverständliche Zusammenfassung	23
6. Verwendete Unterlagen	29

I. Grundlagen, Ziele und Inhalte zur 19. Änderung des Flächennutzungsplans

1. Einleitung

Als behördenverbindlicher Bauleitplan hat der Flächennutzungsplan die Aufgabe, die bauliche und sonstige Entwicklung der Gemeinde vorzubereiten und die sich daraus ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen darzustellen. Diese einmal formulierten Zielvorstellungen können sich im Laufe der Zeit wandeln, mit der Folge, dass der FNP nur noch einen unzureichenden Orientierungsrahmen für die städtebauliche Entwicklung gibt und notwendigerweise für einen örtlich begrenzten Bereich oder gar das gesamte Gemeindegebiet geändert werden muss, damit die planungsrechtlichen Voraussetzungen für neue öffentliche und private Entwicklungsaufgaben geschaffen werden können.

Nach den Bestimmungen des BauGB müssen die planerischen Entscheidungen der Gemeinde mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung in Übereinstimmung gebracht werden. Verstößt der FNP gegen diese Anpassungspflicht, kann aus ihm kein rechtswirksamer Bebauungsplan im Sinne des § 8 Abs. 2 BauGB entwickelt werden. Aus diesem Grund werden die Vorgaben, die aus der Einbindung in übergeordnete Planungen resultieren, in der nachfolgenden Begründung ausführlich dargelegt.

Meist sind mit einer kleinflächigen Änderung des FNP bereits raumgreifende Prozesse verbunden, die in der weiteren Planfolge u. a. auch die Themenkreise Umweltschutz und Umweltvorsorge in vielfältiger Weise berühren. Die Abschätzung dieser zu erwartenden Umweltwirkungen ist im II. Teil der Begründung in Form des Umweltberichts dokumentiert.

Abschließend bleibt darauf hinzuweisen, dass die Darstellungen und Inhalte des FNP nur die Gemeinde und die am Verfahren beteiligten öffentlichen Planungsträger binden, soweit diese im Planaufstellungsverfahren dem Planentwurf nicht widersprochen haben. Dem Einzelnen gegenüber hat der FNP mit seinen Inhalten keine unmittelbare Rechtswirkung.

2. Anlass, Erfordernis und Zweck der Planung

Die Bevölkerung der Gemeinde Poing ist in den letzten Jahren durch Zuzug stark gewachsen. Aus diesem Bevölkerungszuwachs verbunden mit einem allgemein hohen Interesse an Sport resultiert ein Bedarf an sport- und freizeitbezogenen Infrastruktureinrichtungen, der auf den vorhandenen Sportflächen nicht mehr gedeckt werden kann. Die Sportflächen in der Gemeinde können u. a. die aus den Sportvereinen erwachsene Nachfrage bereits heute nicht mehr decken.

Zudem muss in absehbarer Zeit die auf dem Erweiterungsgrundstück des Friedhofs liegende Tennisanlage weichen. Die Gemeinde möchte daher die Voraussetzungen dafür schaffen, das vorhandene Sportgelände nach Osten erweitern. Die Möglichkeit einer Ausweitung nach Norden besteht auf Grund des Einspruchs des Eigentümers nicht. Nach der Untersuchung alternativer Standortvarianten hat sich dieser Standort auf Grund möglicher Wechselnutzung bereits bestehender Infrastruktur, Versorgungseinrichtungen und Verkehrsanbindungen als am zweckmäßigsten herausgestellt.

Da die ehemals nach Norden reichenden, im derzeit gültigen FNP als Grünfläche dargestellten Flächen nicht mehr für eine Erweiterung des Sportparks zur Verfügung stehen, sollen diese wieder als landwirtschaftliche Flächen dargestellt werden.

3. Lage und Ausstattung des Plangebietes

3.1 Lage, Größe und Abgrenzung des Plangebietes

Das Plangebiet liegt im Nordosten der Gemeinde, liegt direkt an der Plieninger Straße und schließt an den bebauten Siedlungsbereich an. Der Geltungsbereich der 19. Änderung des FNP umfasst eine Fläche von ca. 21,45 ha. Dabei ist folgende Unterteilung der betreffenden Flurstücke festzuhalten:

- ehemalige Grünflächen nördlich des Sportparks (7,5 ha):
1511/0,1512/0,1513/0,1514/0,1515/0,736/0,725/0
- Bestehender Sportpark (8,2 ha) : 725/2, 715/0
- Künftige Erweiterungsflächen Sportpark inkl. Ausgleichsflächen (5,8 ha):
751/0, 748/0, 760/0 (Wegegrundstück).

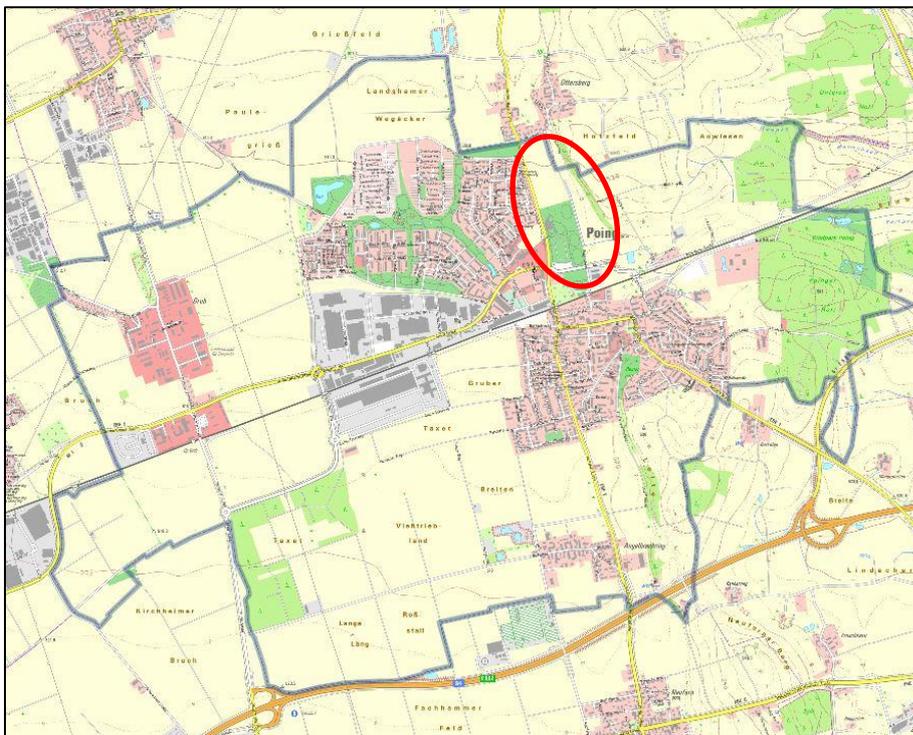


Abb. 2: Übersichtsplan - Digitale Ortskarte Bayern 1:10.000, aus online viewer www.poing.de

3.2 Bau-, Grün- und Nutzungsstrukturen im Geltungsbereich und näheren Umfeld der Planung

Der nördliche Teil des Plangebiets, welcher im aktuell gültigen FNP als Grünfläche ausgewiesen ist, ist von intensiver Landwirtschaft geprägt und liegt direkt an der Plieninger Straße.

Der östliche Teil des Plangebiets, dem angedachten Bereich für die Erweiterungsflächen des Sportparks, ist ebenfalls von intensiver Landwirtschaft geprägt und grenzt an den Bestandssportpark an. Das Gelände steigt kurz vor der östlich gelegenen Hangkante leicht an.

Es befinden sich hier jeweils nur marginale Kleinstrukturen im Raum, wie etwa vereinzelte Gehölze entlang des Endbachs.

19. Änderung des Flächennutzungsplans - Begründung vom 25.06.2020

Als nennenswerte Gehölstrukturen sind der südlich entlang der angedachten Sportparkerweiterung befindliche grabenbegleitende Gehölzbestand und vor allem die direkt an das Untersuchungsgebiet angrenzende bewaldete Hangkante zu nennen.

Der Bestandssportpark setzt sich aus verschiedenen Spielfeldern zusammen, inkl. einer Sporthalle und zwei Parkbereichen, je einen im Norden und Süden. Die Spielfelder sind durch ein Wegenetz miteinander verbunden, zahlreiche Bäume und ein Weiher verleihen dem Areal dabei einen parkartigen Charakter. Während die südlichen Parkflächen von älteren Bäumen, vorrangig Spitzahorn, geprägt sind, sind die Bäume auf dem Parkplatz an der nördlichen Grenze des Bestandssportparks zumeist jung und oftmals schlecht entwickelt. Der Baumbestand zeigt insgesamt keine nennenswerten Habitatstrukturen, Totholz ist auf dem Sportparkgelände praktisch keines zu finden.

Als von besonderem Wert für die Tierwelt im UG und als attraktives Element im Gelände ist der von Schwarzerlen umstandene Weiher herauszustellen.

Im räumlichen Geltungsbereich der 19. Änderung des FNP befinden sich keine Schutzgebiete nach BNatSchG und keine kartierten Biotope.

Der benannte Weiher im Bestandssportpark ist dem Charakter nach und von der Ausstattung her zwar als biotopwürdig einzustufen, unterliegt jedoch ohnehin nicht dem direkten Einflussbereich der FNP-Änderung, da der Bestandssportpark aufgrund der Erweiterung nur formal mit abgehandelt wird, sich auf dieser Fläche aber keine FNP-relevanten Änderungen ergeben.

3.3 Natürliche Grundlagen

Die Gemeinde Poing im Allgemeinen und das UG im Besonderen liegen in der Übergangszone von der Münchner Schotterebene zur risseiszeitlichen Endmoräne des Isen-Sempt-Hügellands.

Während im Bereich des Bestandssportparks und den im Norden angrenzenden Flächen Braunerde und Parabraunerde über Carbonatsand bis Schluffkies (Schotter) den dominierenden Bodentyp bilden, ist im östlich gelegenen Erweiterungsbereich des Sportparkgeländes fast ausschließlich Kolluvisol aus Schluff bis Lehm (Kolluvium) zu finden.

Der Grundwasserspiegel liegt im UG ca. 3-4 m unter der Geländeoberfläche. Die Sportparkerweiterungsflächen liegen entsprechend des Bodentyps im wassersensiblen Bereich, wo es etwa zu Überspülungen kommen kann (s. Themenkarte 2 - Entwurf Landschaftsplan Poing).

Das Untersuchungsgebiet liegt am südlichsten Rand des Klimabezirks "Niederbayerisches Hügelland", welchem sich im Süden unmittelbar das oberbayerische Alpenvorland anschließt. Der kontinentale Charakter der Niederschlagsverteilung prägt sich in diesem Klimabezirk deutlich aus, d. h. es gibt ein hochsommerliches prägnantes Maximum und das Minimum fällt auf den Spätwinter. Die Niederschlagsmenge liegt bei 950-1100mm/ Jahr, die jährliche Luft-Temperatur liegt im Mittel zwischen 6-8 ° C, vorherrschende Windrichtung ist SW.

4. Planungsrechtliche Situation

4.1 Übergeordnete Planung und Fachpläne

Die kommunale Bauleitplanung ist gemäß § 1 Abs. 4 BauGB den Zielen der Raumordnung anzupassen.

Nach dem raumstrukturellen Konzept des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP) liegt die Gemeinde im Stadt- und Umlandbereich des Verdichtungsraumes München. Dieser Bereich soll so entwickelt werden, dass er seine Funktionen als zentraler Wohnstandort und Arbeitsmarkt, als Wirtschaftsschwerpunkt, als Bildungs- und Ausbildungszentrum und als Verkehrsverflechtungsraum unter Berücksichtigung der ökologischen Belange und der Belange der Erholungsvorsorge auch künftig nachhaltig erfüllen kann. Die Standortattraktivität soll deshalb auch durch...

- verstärkte Innenentwicklung durch Ausschöpfung der Flächenreserven, Aktivierung der Flächenpotentiale durch Flächenrecycling
- aktive Flächenvorsorge der Gemeinden, z. B. durch Flächenmanagement, Standortpflege und Ausbau der Branchenvielfalt
- Erhöhung der Leistungsfähigkeit der Infrastruktur
- Verbesserung der Standortqualitäten für Einrichtungen und Unternehmen, die der Führungsvorteile des Stadt- und Umlandbereiches München bedürfen
- eine enge Abstimmung der Siedlungsentwicklung mit dem öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV), insbesondere mit dem Schienenpersonennahverkehr
- Sicherung und Verbesserung der Wohnqualität
- Gestaltung und Erhaltung von attraktiven Wohnumfeldbereichen und Naherholungsflächen sowie naturnahen Freiflächen weiter ausgebaut und verbessert werden.

Als dem FNP übergeordnetes Planwerk ist der Regionalplan von maßgeblicher Bedeutung.

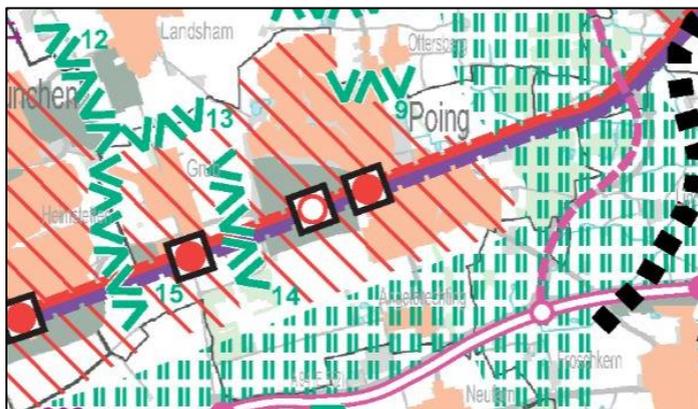


Abb. 3: Ausschnitt Regionalplan

Für das UG ist im Bereich des Bestandssportparks die allgemeine Darstellung für Siedlungsentwicklung enthalten (rote Schraffur), für die Erweiterungsbereiche ist keine Darstellung enthalten. Für den nördlichen Rand des Plangebiets ist Trenngrün dargestellt (grüne Zickzacklinie), welche Grünzüge miteinander verknüpfen soll. Besonders relevant sind jedoch konkret formulierte Ziele wie das Freihalten der Hangkante und der Waldrandzonen von jedweder Bebauung, die Einbeziehung der Ortsränder in das Grün- und Freiflächensystem mit Optimierung der Wegenetze.

19. Änderung des Flächennutzungsplans - Begründung vom 25.06.2020

Die Gemeinde Poing berücksichtigt mit der 19. Änderung des FNP die Grundsätze und Ziele des Regionalplans und setzt diese auf kommunaler Ebene bestmöglich um.

4.2 Flächennutzungsplan

Zur städtebaulichen Entwicklung und Ordnung Ihres Gemeindegebietes verfügt die Gemeinde Poing über den rechtswirksamen FNP von 1984, welcher sich in Digitalisierung befindet (letzter Stand 2013), worin zudem bisherige rechtskräftige Änderungen zusammengeführt werden. Darin ist das Plangebiet wie folgt dargestellt:

Die nördlichen Flächen als Grünfläche, der bestehende Sportpark als Sondergebiet (Grünfläche), die geplanten Erweiterungsflächen des Sportparks als landwirtschaftliche Flächen.



Abb. 4 : rechtswirksamer FNP



Abb. 5: 19. Änderung des FNP (im Verfahren)

Planung in der 19. Änderung des FNP:

- Statt der bisherigen Flächendarstellung „Grünfläche“ werden die nördlich des Sportparks gelegenen Flächen als „Fläche für Landwirtschaft“ dargestellt.
- Die Flächendarstellung für den bestehenden Sportpark als „Sondergebiet Grünfläche“ bleibt bestehen, das Sondergebiet Sportpark und die Grünflächen werden jedoch im Osten wie folgt erweitert:

Die Flächen östlich des bestehenden Sportparks mit der bisherigen Flächendarstellung „landwirtschaftliche Fläche“ werden als „Grünfläche“ dargestellt, wovon der östlichste Teil, ausgegliedert vom Sondergebiet Sportpark, als „Fläche für besondere landschaftliche Maßnahmen“ als Ausgleichsfläche bzw. im nördlichen Teil als Ökokontofläche deklariert und dargestellt wird.

5. Planungsziele und Planungsinhalt

5.1 Siedlungsentwicklung

Unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Raumplanung beabsichtigt die Gemeinde Poing unmittelbar angrenzend zum bestehenden Sportpark Flächen zu sichern, welche diesen Richtung Osten hin erweitern sollen, um ein verbessertes Angebot an Freizeitanlagen für die Poinger Vereine zu schaffen, da die Flächen im Norden des Bestandssportparks nicht mehr zur Verfügung stehen.

5.2 Entwicklungsflächen

Durch die geänderten Flächenverfügbarkeiten und den planerischen Zielvorstellungen der Gemeinde wird der derzeit rechtswirksame FNP den Erfordernissen nicht mehr gerecht und muss entsprechend geändert werden.

6. Erschließung und Verkehr

Der räumliche Geltungsbereich der 19. Änderung des FNP ist bereits erschlossen und an das öffentliche Straßenverkehrsnetz angebunden. Die Erschließung des Plangebiets erfolgt über die „Plieninger Straße“ und „Am Hanselbrunn“. Das nächstgelegene Verkehrsmittel des ÖPNV ist die Buslinie 460, Haltestelle „Schulzentrum“ an der Gruber Straße. Der S-Bahnhof Poing ist ca. 0,5 km entfernt.

Verkehrliche Auswirkungen der gemeindlichen Planungsabsicht auf die Nachbargemeinden sind nicht zu erwarten, da der Sportpark bereits besteht. Die notwendige Infrastruktur für Ver- und Entsorgung ist somit ebenfalls bereits gegeben.

7. Immissionsschutz

Für den räumlichen Geltungsbereich der 19. Änderung des FNP besteht bereits eine Vorbelastung durch Verkehrslärm und den bestehenden Sportpark. Ebenfalls sind im Bereich des Bestandssportparks bereits Vorbelastungen durch Lichtemissionen (Flutlichtmasten) gegeben. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ist dem Aspekt der Lichtemissionen besondere Bedeutung beizumessen, da auf dieser Ebene Regelungen zu deren Vermeidung und Minimierung getroffen werden können und müssen.

Immissionsbedingte schädliche Umwelteinwirkungen auf Mensch und Natur können bei Berücksichtigung der gestalterischen vermeidungsorientierten Erfordernisse in Ortsrandlagen und der Nähe zur Hangkante im Bebauungsplan nach derzeitigem Kenntnisstand ausgeschlossen werden.

8. Naturhaushalt, Eingriffsregelung und besonderer Artenschutz

8.1 Naturhaushalt

Durch die 19. Änderung des Flächennutzungsplans ordnet die Gemeinde Poing für einen Teilbereich ihres Gemeindegebiets ihr Flächennutzungskonzept neu, welches sich auf die Schutzgüter von Natur und Landschaft verschiedentlich auswirkt. Neben der Darstellung der Erweiterung des bestehenden Sportparks und Flächen für die Landwirtschaft wird direkt östlich der Sportparkerweiterung eine Ausgleichsfläche mit Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft dargestellt sowie eine angegliederte Ökokontofläche.

Um zu vermeiden, dass die Nutzung der Sportanlage in besonders exponierte Ortsrandlage erhebliche negative Auswirkungen in der Landschaft verursacht, sind Ortsrandeingrünungen vorgesehen, welche v.a. den Hangkantenbereich vor schädlichen Immissionen bewahren soll.

Die Belange des Naturhaushalts und des Landschaftsbilds/ der Erholungsvorsorge sind mit den Darstellungen des FNP entsprechend hinreichend berücksichtigt.

8.2 Eingriffsregelung

Die 19. Änderung des FNP schafft die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung und städtebauliche Ordnung der Sportparkerweiterung im Umfang von ca. 2,6 ha.

Das Planvorhaben stellt bei Umsetzung gemäß § 14 BNatSchG einen Eingriff in Natur und Landschaft dar.

Zur Beurteilung der Eingriffsschwere wurde der Leitfaden „Eingriffsregelung in der Bauleitplanung - Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ verwendet. Demnach ist für das Plangebiet eine mittlere Bedeutung für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild festzustellen (Kategorie II), wobei dem Landschaftsbild als wertgebendstem (Kategorie III) und am stärksten beeinträchtigten Schutzgut in diesem Raum eine besondere Gewichtung zukommt.

Es ist zu differenzieren zwischen Beeinträchtigungen auf dem Areal des Bestandssportparks und auf den neu zu erschließenden Flächen im Hangkantenvorland.

Es ist im wertvollen Hangkantenvorland von hohen Versiegelungen und Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds auszugehen, sodass der Kompensationsfaktor dort mit 0,8-1 anzusetzen ist, während Neu-Versiegelungen im Bestandssportpark mit einem Faktor von 0,3-0,6 hinreichend veranschlagt sind.

Da sich die FNP-relevanten Änderungen in Hinblick auf die zu erwartenden erheblichen Beeinträchtigungen auf die Erweiterungsfläche des Sportparks beschränken, verbleibt eine bzgl. der Eingriffsregelung zu betrachtende Fläche von 2,6 ha. Bei Ansetzen des Kompensationsfaktors von 0,8 (hoher Versiegelungs- bzw. Nutzungsgrad) ergibt sich je nach Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen hierfür ein zu erwartender Ausgleichsflächenbedarf von 2,08 ha.

Die Änderung der nördlich angrenzenden Flächen von Grünfläche in landwirtschaftliche Fläche (7,5 ha), stellen nach § 14 Abs. 3 BNatSchG keinen Eingriff dar, weil die tatsächliche Nutzung unabhängig von der Darstellung im derzeit gültigen FNP als Grünfläche seit jeher von intensiver Landwirtschaft bestimmt war.

Die 19. Änderung des FNP stellt 2,7 ha als „Flächen für besondere landschaftliche Maßnahmen“ dar, wovon 2,3 ha die Ausgleichsfläche für den zu erwartenden gesamten Eingriff stellt. Der Anteil der

19. Änderung des Flächennutzungsplans - Begründung vom 25.06.2020

Grünfläche, welcher nach Abzug der nötigen Ausgleichsfläche verbleibt, dient als Ökokontofläche. Für den zu erwartenden Eingriff liegen somit hinreichend Ausgleichsflächen vor.

8.3 Besonderer Artenschutz

Auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung sind die Artenschutzbelange in Form einer überschlägigen Abschätzung zu berücksichtigen, soweit sie auf dieser Planungsebene ersichtlich sind.

Es ist mit den folgenden saP-relevanten Arten im Gebiet zu rechnen bzw. sind diese im Rahmen einer worst-case Betrachtung nicht auszuschließen:

- Höhlenbrütende Vogelarten / baumbewohnende Fledermausarten
- Gebüschbrüter offener Landschaften: Feldsperling, Dorngrasmücke, Goldammer
- Arten des Offenlandes: Rebhuhn, Wachtel, Feldlerche
- Reptilien, u.a. Zauneidechse;

Um den günstigen Erhaltungszustand etwaiger lokaler Populationen in der Planfolge gewährleisten zu können, sind im Rahmen der Bebauungsplanung weitergehende Betrachtungen vorzunehmen und ggf. nötige Maßnahmen festzuschreiben, damit Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden können.

Auf Ebene der Flächennutzungsplanung sind hinsichtlich der Bestimmungen des besonderen Artenschutzes nach derzeitiger Datenlage (z. B. ASK) keine Konflikte festzustellen, sodass für die verbindliche Bauleitplanung und deren Vollzug dahingehend keine Hindernisse bestehen.

9. Klimaschutz

Mit der 19. Änderung des FNP verfolgt die Gemeinde Poing auch das Ziel einer klimagerechten Siedlungsplanung. So dienen folgende Aspekte der Darstellungen auch dem Entgegenreten des Klimawandels:

- Anbindung der zusätzlichen Spielflächen an bestehende Infrastruktur, sodass keine zusätzliche Erschließung und Versiegelung durch Verkehrswege nötig wird
- Förderung einer kompakten Siedlungsstruktur
- Darstellung der Ortsrandeingrünung sowie von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft mit dem Ziel, die natürlichen und klimawirksamen Bodenfunktionen zu erhalten und zu fördern.

10. Sonstige Belange

10.1 Bodenbelastungen

Aufgrund der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung der Sportpark-Erweiterungs-Flächen und der als landwirtschaftliche Flächen darzustellenden Bereiche gibt es keine Anhaltspunkte auf das Vorhandensein von Altlasten oder sonstigen Bodenbelastungen.

10.2 Denkmalschutz

Baudenkmäler sind im Umgriff der 19. Änderung des FNP nicht vorhanden.

Das Plangebiet liegt anteilig auf dem großflächigen Bodendenkmal Nr. D-1-7836-0087, jedoch fast ausschließlich mit den Flächen des Bestandssportparks. Die neuen Sportflächen liegen außerhalb des Bodendenkmals, die als landwirtschaftliche Fläche darzustellenden Bereiche streifen den aktuellen Umgriff des Bodendenkmals nur am Rande (Stand des online viewers 2019 des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege).

Da der Bestandssportpark ohnehin bereits großflächig auf dem sich über halb Neu-Poing erstreckenden Bodendenkmal liegt, ist mit keinen erheblichen Mehrbeeinträchtigungen des Bodendenkmals zu rechnen.

Bodeneingriffe jeglicher Art bedürfen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes jedoch einer vorherigen denkmalrechtlichen Erlaubnis nach Art. 7 Abs. 1 BayDSchG, da durch die siedlungsgünstige Topographie und direkte Nähe zum bestehenden Bodendenkmal eine frühgeschichtliche Besiedlung auch in den bisher denkmalfreien Bereichen nicht unwahrscheinlich ist.

Die Erlaubnis ist in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen.

11. Flächenbilanz

Größe des Plangebiets	ca. 21,4 ha
Flächendarstellung alter Sportparkbereich (Sondergebiet)	ca. 8,2 ha
Flächendarstellung neuer Sportparkbereich (Erweiterung Sondergebiet)	ca. 2,6 ha
Flächendarstellung landwirtschaftliche Fläche	ca. 7,9 ha
Flächendarstellung Ausgleichsfläche	ca. 2,3 ha
Flächendarstellung Ökokonto	ca. 0,4 ha

II Umweltbericht

1. Einleitung

Um die erheblichen Auswirkungen der gemeindlichen Planungsabsicht auf die einzelnen Schutzgüter abschätzen zu können, ist eine Umweltprüfung notwendig. Die Ergebnisse der Umweltprüfung sind im folgenden Umweltbericht zusammengefasst.

1.1 Kurzdarstellung des Plangebiets in Zielen und Inhalten des FNP

Durch die Änderung des Bodennutzungskonzeptes im Rahmen der 19. Änderung des FNP beabsichtigt die Gemeinde unter Nutzung vorhandener Infrastruktur per Angliederung an den bestehenden Sportpark die Spielflächenkulisse und somit das bestehende Sondergebiet zu erweitern.

Hierzu werden „Flächen für die Landwirtschaft“ zu „Grünfläche“ bzw. „Sondergebiet als Grünfläche“ deklariert. Gleichzeitig sollen nördlich an den Bestandssportpark angrenzende „Grünflächen“ (derzeit rechtskräftiger FNP, Stand 2013) durch „Flächen für die Landwirtschaft“ ersetzt werden.

1.2 Umfang des Vorhabens und Angaben zum Bedarf an Grund und Boden

Nach § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Die sog. Bodenschutzklausel dient dem Schutz der Freifläche vor einem übermäßigen Flächenverbrauch und dem Schutz sonstiger ökologischer Bodenfunktionen.

Daraus folgt eine Darlegungspflicht zum Umfang der Inanspruchnahme von Flächen sowie deren Notwendigkeit.

Der räumliche Geltungsbereich der 19. Änderung des FNP umfasst ca. 21,4 ha.

Davon werden 7,9 ha als landwirtschaftliche Fläche, 11,5 ha als Sportpark und 2,7 ha als Fläche für besondere landschaftliche Maßnahmen dargestellt.

Für die Betrachtung der Umweltauswirkungen auf FNP-Ebene sind von den 11,5 ha Sportpark jedoch nur die Erweiterungsflächen von 2,6 ha maßgeblich, welche eine Neubeanspruchung von Flächen bewirken.

1.3 Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen

Im räumlichen Geltungsbereich der 19. Änderung des FNP finden die Ziele und Grundsätze von Fachgesetzen und Fachplanungen Berücksichtigung. Es wurden die allgemeinen gesetzlichen Grundlagen aus dem BNatSchG/ BayNatSchG, BauGB und WHG, BImSchG, BodSchG, BayDSchG berücksichtigt. Besondere Berücksichtigung wurde hierbei den Aspekten des Landschaftsbilds beigemessen, da dieses Schutzgut bei der vorliegenden Planung am stärksten betroffen ist.

Als maßgebliche Ziele des Regionalplans sind für das UG das Freihalten der Hangkante und der Waldrandzonen von jedweder Bebauung, Einbeziehung der Ortsränder in das Grün- und Freifächensystem mit Neuschaffung und Optimierung der Wegenetze zu nennen.

Das ABSP (Arten- und Biotopschutzprogramm) Landkreis München stellt für den Bereich des Hangkantenvorlands und somit kompletten Bereichs der geplanten Sportparkerweiterung inkl. Ausgleichsfläche einen Schutzgebietsvorschlag für ein Landschaftsschutzgebiet (LSG) dar.

Die umweltrelevanten Auswirkungen der Planung wurden im Rahmen einer Umweltprüfung untersucht und im vorliegenden Umweltbericht erläutert.

2. Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen

Die Bewertung der Schutzgüter erfolgt auf Grundlage des Leitfadens „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“, woraus eine jeweilige Einstufung in einer der 3 folgenden Kategorien resultiert:

Kategorie I: Gebiete geringer Bedeutung für Naturhaushalt und Landschaftsbild,
Kategorie II: Gebiete mittlerer Bedeutung für Naturhaushalt und Landschaftsbild,
Kategorie III: Gebiete hoher Bedeutung für Naturhaushalt und Landschaftsbild.

2.1 Bestandsaufnahme, Bewertung des Umweltzustands und der Umweltwirkungen in der Planfolge

Schutzgut Fläche

Das seit 2018 nach BauGB im Rahmen eines Umweltberichts zusätzlich zu betrachtende Schutzgut „Fläche“ wurde im Leitfaden „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ noch nicht erfasst, ist jedoch sinngemäß wie die folgenden Schutzgüter zu behandeln und einer Bewertung in analoger Weise zu unterziehen.

Insgesamt ist im Gemeindegebiet Poing ein zunehmender Flächenverbrauch zu verzeichnen. Der westliche Teil des UG, das Bestandsgelände des Sportparks, ist bereits zu hohem Anteil von verschiedenen Spielfeldern, Sportanlagen, Parkplätzen etc. in Anspruch genommen und weist keinen hinreichenden Platz mehr für neue Spielfelder auf. Das der Hangkante vorgelagerte Areal wird landwirtschaftlich genutzt, ist noch unversiegelt und entsprechend von hohem Wert sowie von hoher Empfindlichkeit gegenüber baulicher Inanspruchnahme.

Somit kommt dem UG bezogen auf das Schutzgut Fläche eine hohe Bedeutung zu.

Einstufung: Kategorie III

Schutzgut Boden

Auf Basis der Bodenschätzungskarte sind die Böden im UG von sehr hoher natürlicher Ertragsfunktion und die entsprechenden Gebiete somit überwiegend von mittlerer Bedeutung (Eingriffsregelung in der Bauleitplanung, Liste 1b). Die derzeit unversiegelten Flächen besitzen allgemein eine klimaökologische Ausgleichsfunktion.

Einstufung: Kategorie II.

Auswirkungen:

Mit Änderung des Bodennutzungskonzeptes wird für eine Teilfläche ein Eingriff in den Bodenhaushalt vorbereitet, da in der weiteren Planfolge Versiegelungen durch Spielfelder stattfinden werden.

Die natürlichen Funktionen des Bodens gehen auf den versiegelten bzw. teilversiegelten Flächen größtenteils verloren.

Schutzgut Wasser

Generell gilt, dass die Verschmutzungsempfindlichkeit des Grundwassers gegenüber Schadstoffeintrag dann besonders hoch ist, wenn die Deckschichten über der Grundwasser Oberfläche nur geringmächtig sind und/ oder eine hohe Durchlässigkeit aufweisen. Im Vorlandbereich der Hangkante sind die zunehmend lehmbeeinflussten Deckschichten jedoch weniger wasserdurchlässig als in der weitläufigen Schotterebene, sodass nur eine geringe Empfindlichkeit des Grundwasservorkommens zu konstatieren ist. Im Plangebiet befindet sich der kaum wasserführende und Endbachabschnitt, der, nordwestlich das Plangebiet verlassend, verrohrt weitergeführt wird. Das UG ist hinsichtlich der Grundwasservorkommen von mittlerer Bedeutung. Einstufung: Kategorie II.

Auswirkungen:

Auswirkungen auf das Grundwasser sind insofern zu erwarten, als dass die Versickerungsfläche durch die Versiegelungen abnimmt. Betriebsbedingte Verunreinigungen in der Planfolge sind nicht zu erwarten. Da für die neu zu errichtenden Spielflächen eine Abgrabungstiefe von 1 m voraussichtlich nicht überschritten wird, wären baubedingte Verunreinigungen lediglich bei defekten Baufahrzeugen möglich, die Gefahr hierzu ist nicht erheblich.

Schutzgut Klima/ Luft

Die landwirtschaftlichen Nutzflächen dienen prinzipiell als Kaltluftentstehungsgebiete, sind hier auf Grund der kleinen Einzugsgebiete klimatisch jedoch von geringerer Bedeutung.

Leitbahnen und Kaltluftabflussflächen:

Der Fuß der Hangkante kommt als Leitbahn in Betracht, sie ist jedoch auf Grund des geringen Einzugsgebietes sowie der Nord-Süd-Ausrichtung als Leitbahn ebenfalls von geringer Bedeutung. Überdies geschieht die Ortsdurchlüftung primär durch die Achsen der Bahntrasse, sich aufweitende Bereiche um die Kirchheimer Allee sowie die Grünzüge in Neu-Poing im Nordwesten.

Das Gebiet ist für das Schutzgut Klima und Luft von geringer Bedeutung.

Einstufung: Kategorie I.

Es sind nur Auswirkungen geringer Erheblichkeit in Bezug auf das Schutzgut Klima/ Luft zu erwarten.

Schutzgut Tiere und Pflanzen

Die zu überplanende Fläche ist aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung sehr strukturarm. Lediglich entlang der Sportparkgrenzen finden sich Gehölzreihen, welche für Gebüschbrüter von Relevanz sein können. Südlich entlang der Sportparkerweiterung wird der Endbach von einer alten Baumhecke begleitet, die sich durch jüngere Weiden, vereinzelte Fichten aber auch vereinzelte alte Birken charakterisiert. Da die im Plangebiet vorhandenen Einzelbäume vorwiegend jüngeren bis mittleren Alters sind, weisen diese keine besonderen Habitatstrukturen wie etwa Höhlungen oder Spalten auf, vereinzelt ließen sich jedoch Vogelnester finden.

Eine bis an die Hangkante reichende Beackerung des Bodens lässt bisher keinen Raum für wertvolle Saumstrukturen als Lebensraum.

Bei den Gehölzen und Bäumen innerhalb des Plangebiet ist ebenfalls eine mittlere Wertigkeit für die Vogelwelt festzustellen, etwa für Heckenbrüter. Höhlenbrüter bzw. für diese Arten relevante Biotopstrukturen sind im praktisch nicht vorhanden, lediglich für den Bereich der Hangkante und der an der südlichen Grenze des Plangebiets liegenden Baumhecke entlang des Endbachs nicht auszuschließen.

Als von mittlerem naturschutzfachlichen Wert bzw. Potential als Biotopvernetzungsachse ist im Plangebiet bzw. dessen Wirkungsraum die unmittelbar östlich angrenzende bewaldete Hangkante zu betrachten.

Im Landschaftsplan und dem AHP-Bericht „Neues Leben für die Altmoräne“ ist eine Optimierung bzw. Schaffung von Saumstrukturen entlang der Hangkante als Ziel formuliert. In diesen Bereichen sollen besonders wertvolle Lebensräume für verschiedene Insekten wie Schmetterlingsarten, verschiedenen Bienenarten, etc. entstehen ...

Diese Artengruppen beinhalten zahlreiche nachtaktive Arten, welche von Licht angelockt werden und im schlimmsten Fall in den Lampen verenden. Auch einige Fledermausarten werden auf vielgestaltige Weise negativ von Lichtemissionen beeinträchtigt.

Insgesamt ist in Anbetracht der geschilderten Charakteristika das UG bzgl. des Schutzguts Pflanzen und Tiere als von mittlerer Bedeutung einzustufen.

Einstufung: Kategorie II.

Auswirkungen:

Unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen wie etwa der Situierung von hohen Bäumen direkt hinter den Flutlichtern zwecks Abschirmung in Richtung Hangkante, sowie der Empfehlungen für die Emissionen vermindernde Laternentechnik, sind die Beeinträchtigungen für das Schutzgut Tiere und Pflanzen insgesamt als von geringer Erheblichkeit einzustufen.

Durch die Planung einer Ausgleichsfläche entlang der als Biotopvernetzungsachse und Lebensraum Potential besitzenden Hangkante werden für das Schutzgut Tiere und Pflanzen positive Effekte erzielt.

Schutzgut Landschaftsbild

Das Plangebiet, v.a. der Erweiterungsbereich des Sportparks liegen in den landschaftlich attraktivsten Bereichen des Gemeindegebiets (s. Abb. 6).

Maßgeblich sind hierfür die an das UG grenzende bewaldete Hangkante und die ungetrübte Sicht auf selbige. Das UG ist aufgrund der unmittelbaren Nähe zur Hangkante von hoher Bedeutung für den Erhalt ihrer Raumwirksamkeit.

Einstufung: Kategorie III.

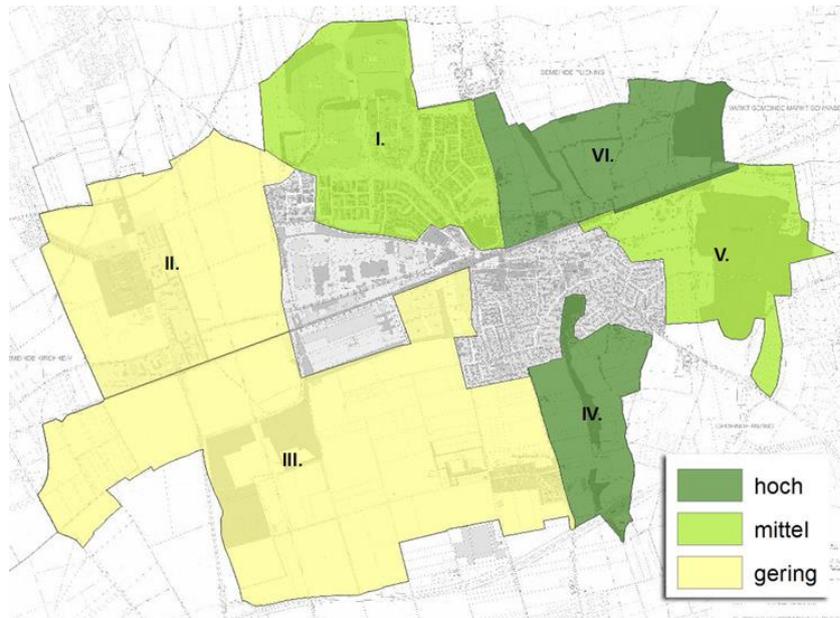


Abb. 6 - zusammenfassende Wertigkeit des Landschaftsbilds in den Teilräumen (aus aktuellem Landschaftsplan-Entwurf Gemeinde Poing, Stand 2016)

Auswirkungen:

Durch die Inanspruchnahme der Flächen zwischen Hangkante und Bestandsportpark büßt der bisherige Freiraum an Natürlichkeit und Ruhe ein. Der Blick auf die Hangkante wird in der Planfolge weithin sichtbar durch Lichtmasten beeinträchtigt, auch im inaktiven Zustand. In den Abendstunden werden bisher von Licht unbeeinflusste Bereiche künstlich erhellt. Von hohen Einfriedungen gehen ebenfalls optische Beeinträchtigungen aus. Durch die dargestellten Leit- und Schutzpflanzungen entlang der Sportparkerweiterung werden diese Auswirkungen vermieden und minimiert, bewirken dabei gleichzeitig auch Aufwertungen des Landschaftsbilds durch Strukturanreicherung. Die Wirkung der Hangkante wird durch die Beanspruchung des Vorlandbereichs jedoch geschmälert.

Landschaftsbezogene Erholung/ Schutzgut Mensch

Für das neu zu erschließende Sportparkgelände östlich des Endbachwegs ist aufgrund der Sichtbeziehung zur Hangkante und dem durchgehenden für Spaziergänger nutzbaren Wirtschaftsweg entlang des Endbachs und durch dessen Anbindung an den entlang dem nördlichen Teil der Hangkante verlaufenden Fußweg eine hohe Bedeutung für die Naherholung festzustellen, auch wenn differenzierte strukturgebende Landschaftselemente (Hecken, Einzelbäume) weitgehend fehlen.

Einstufung: Kategorie III.

Der Raum ist bereits durch den Sportbetrieb von gewissen Lärm- und Lichtemissionen und Besucherbetrieb (Autos) vorbelastet. Die Belastungen des Wohnumfeldes sind jedoch sehr gering, da die nächste Wohnsiedlung nordwestlich des Sportparks an einer ohnehin stark befahrenen Straße liegt.

Auswirkungen:

Erholungseignung

Durch die Erweiterung des Sportparks um die zusätzlichen Spielflächen erhöht sich das Angebot für die Sporttreibenden, der künftige Bedarf an Spielflächen ist planungsrechtlich gesichert.

Während sich für die Sporttreibenden das Angebot verbessert, gehen zeitgleich bisher ruhige Räume im Vorland des Hangkantenbereichs verloren. Die Gestaltung des direkten Hangkantenvorlands als Ausgleichsfläche bietet durch Strukturanreicherung jedoch auch Potential der Aufwertung aus Sicht der Erholungseignung.

Schutzgut Mensch

Für das Wohnumfeld entstehen in der Planfolge keine Mehrbelastungen durch Lärm, da das Sportgelände am Siedlungsrand liegt und die im Zuge der Planfolge zu errichtenden Zusatzspielflächen noch weiter von den bewohnten Grundstücken entfernt sind.

Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Das Plangebiet liegt anteilig auf dem großflächigen Bodendenkmal Nr. D-1-7836-0087, jedoch fast ausschließlich mit den Flächen des Bestandssportparks. Die neuen Sportflächen liegen außerhalb des Bodendenkmals (Stand des online viewers 2019 des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege).

Einstufung: Kategorie III.

Auswirkungen:

Erhebliche Zusatz-Beeinträchtigungen des Bodendenkmals sind durch die Planung nicht zu erwarten.

Bodeneingriffe jeglicher Art bedürfen im Geltungsbereich des in der Planfolge zu erstellenden Bebauungsplanes jedoch einer vorherigen denkmalrechtlichen Erlaubnis nach Art. 7 Abs. 1 BayDSchG, da durch die siedlungsgünstige Topographie und direkte Nähe zum bestehenden Bodendenkmal eine frühgeschichtliche Besiedlung auch in den bisher denkmalfreien Bereichen nicht unwahrscheinlich ist.

Die Erlaubnis ist in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen.

2.2 Umweltrelevante Beeinträchtigungen

Das Planvorhaben bewirkt keine unmittelbaren umweltrelevanten Beeinträchtigungen, da der FNP keine neuen Baurechte schafft. Erst in der weiteren Planfolge der 19. Änderung des FNP muss mit folgenden Umweltwirkungen gerechnet werden, die in bau-, anlage-, und betriebsbedingte Auswirkungen zu differenzieren sind.

Baubedingte Wirkfaktoren

- Flächenbeanspruchung durch Baustelleneinrichtung, Lagerplätze und Baustraßen
- baubedingte Emissionen durch Baustellenverkehr, Baustellenlärm, Staub, Erschütterungen, Abgase, Licht etc.

Anlagebedingte Wirkfaktoren

- Flächenbeanspruchung und Versiegelung, etwa durch Kunstrasen
- Veränderungen des Landschaftsbilds, etwa durch Spielfelder, hoch aufragende Lichtmasten, Einfriedungen etc.

Betriebsbedingte Faktoren

- mögliche Beeinträchtigung durch Lärm, Licht, visuelle Störreize etc.

Diese Faktoren sind v.a. in der verbindlichen Bauleitplanung zu berücksichtigen, nach Möglichkeit zu vermeiden oder zumindest zu minimieren.

2.3 Wechsel- und Summenwirkungen

Es sind keine anderweitigen Planungen vorhanden, aus welchen sich Wechsel- oder Summenwirkungen mit der Umsetzung der Sportparkerweiterung ergeben könnten.

3. Entwicklungsprognosen des Umweltzustands

3.1 Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Erweiterungsbereich des Sportparks mit neuen Spielfeldern und Ausgleichsflächen:

Primär sind die neu entstehenden Versiegelungen und optischen Beeinträchtigungen des Hangkantenvorlands zu prognostizieren, die sich in der Planfolge aus verschiedenartigen Anlagen wie Spielfeldern, Einfriedungen und Lichtmasten etc. ergeben.

Desweiteren ist in der Planfolge mit der Errichtung von Gebäuden zu rechnen, welche sich auch auf das Areal des Hangkantenvorlands erstrecken. Eine Bebauung würde hier eine Initialwirkung entfalten und die Gefahr provozieren, dass weitere Gebäude im Bereich der Hangkante errichtet werden, was die Raumwirksamkeit der Hangkante und somit das Landschaftsbild weiter degradieren würde.

Gleichzeitig ist mit der direkt an die Sportpark-Erweiterungsflächen angegliederten Ausgleichsfläche und Ökokontofläche die Chance gegeben, die strukturarme Ackerlandschaft im Sinne von Natur und Landschaft sowie des Menschen aufzuwerten und den bisher schlecht entwickelten Endbach naturnah zu gestalten. Durch die Ausgleichsfläche wäre bei adäquater Pflege eine Zunahme an Struktur- und Artenvielfalt zu erwarten, was gleichermaßen dem Erholungswert positive Effekte in synergetischer Weise liefern würde.

Nördlich am Bestandsportpark angrenzende Grünflächen:

Die bisher im gültigen FNP dargestellten Grünflächen würden für die Landwirtschaft gesichert und somit wie bisher weiter landwirtschaftlich genutzt.

3.2 Entwicklung des Umweltzustands bei Nicht-Durchführung der Planung

Erweiterungsbereich des Sportparks mit neuen Spielfeldern und Ausgleichsflächen:

Bei Nichtumsetzung der Planung blieben die betroffenen Flächen weiterhin intensiv landwirtschaftlich genutzt, die Beackerung würde auf unabsehbare Zeit weiterhin in den Traufbereich der Bäume reichen. Die Neuversiegelungen blieben aus.

Es stünden jedoch auch deutlich weniger Flächen für die sportbezogene Erholung zur Verfügung.

Der Blick auf die Hangkante wäre weiterhin unbeeinträchtigt und der Raum bliebe frei von visuellen und akustischen Störungen - sowohl für die Fauna als auch für den spazierenden Erholung suchenden Menschen.

Gleichzeitig bliebe jedoch auch die Ausgleichsfläche, die Ökokontofläche und somit Möglichkeit der Optimierung des Hangkantenvorlands und der Hangkante als Biotopvernetzungsachse aus. Ebenso ist bei Verzicht auf die Planung mit keinem erholungswirksamen Weg entlang der Hangkante zu rechnen.

Da die Hangkante und der vorgelagerte freie Raum jedoch von besonderem Wert für das Landschaftsbild sind und die verdeckte Raumwirksamkeit der Hangkante real nicht ausgleichbar ist, sind etwaige ökologische Aufwertungen gegenüber der Raumwirksamkeit der Hangkante von nachrangiger Bedeutung.

Die östlichen Flächen würden bei Nichtdurchführung der Planung weiterhin für eine Integration in das angedachte LSG zur Verfügung stehen, wohingegen sich die Flächen bei Umsetzung der Planung lediglich auf die Ausgleichsflächen beschränken würden.

Somit wäre ein Ausbleiben der Planung auf der Ostseite in der Summe positiver als jede Variante der Inanspruchnahme. Bei Nichtumsetzung der Planung blieben die Defizite des Sportplatzangebots bestehen.

Nördlich am Bestandsportpark angrenzende Grünflächen:

Bei Nichtumsetzung der Planung blieben die im derzeit rechtskräftigen FNP als Grünflächen ausgewiesenen Flächen bestehen und stünden nicht gesichert und dauerhaft für die Landwirtschaft zur Verfügung.

4. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen

Auf der Ebene der Flächennutzungsplanung geeignete Maßnahmen sind wie folgt:

4.1 Vermeidung und Minimierung

Durch die Standortwahl der zusätzlichen Sportflächen beim bestehenden Sportpark wird die Inanspruchnahme völlig neuer Räume und Zersiedelung sowie Versiegelung durch neue Infrastruktureinrichtungen vermieden.

Um eine optische Abgrenzung zu schaffen und einen beruhigten Raum zwischen Hangkante und Sportgelände sicherzustellen, sowie in der Planfolge störende Lichtmasten abzudecken, wird in der 19. Änderung des FNP auf der Ausgleichsfläche eine Schutz- und Leitpflanzung entlang der Grenze zum Sportpark dargestellt. Auch die Parkplätze wurden im Norden mit einer Ortsrandeingrünung versehen, um einen Siedlungsabschluss zu visualisieren und die freie Landschaft von den Laternen abzuschirmen.

Weitergehende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen obliegen der verbindlichen Bauleitplanung, wie z. B.:

- genaue Aussagen und Festlegungen zur Ausgestaltung der baulichen Anlagen wie Wahl von Parkflächenbelägen, die weniger versiegelnd wirken, etwa Rasenliner.
- genaue Standortwahl von Lichtmasten und Angaben zu technischen Erfordernissen wie Abblendung, Farbtemperatur etc., um schädlichen Umwelteinwirkungen von Licht entgegenzuwirken
- Wahl der Standorte von Einzelgebäuden/ Plätzen mit Blick auf das Beziehungsgefüge im Landschafts- und Ortsbild,
- Festlegungen zu Höhenentwicklungen von Anlagen, um dominante Wirkungen zu vermeiden etc.
- exakte Angaben zur Ausgestaltung von Ausgleichsflächen und anderen Anpflanzungen.

4.2 Ausgleich und Ersatz

Durch das Vorhaben entsteht ein Ausgleichsflächenbedarf. Dieser ergibt sich durch das Produkt der in Anspruch genommenen Flächen und den Faktoren* nach dem Leitfaden „Eingriffsregelung der Bauleitplanung“.

Im Rahmen der Flächennutzungsplanung ist vom Plangebiet lediglich die Erweiterung des Sportparks für die Eingriffsregelung von Relevanz.

Die Intensität der konkreten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft wird durch die Ausgestaltung der künftig möglichen Bebauung bzw. Intensität der Nutzung, v.a. bzgl. ihrer Anordnung und Dichte beeinflusst. Im Rahmen der FNP-Änderung kann sie nur überschlägig aus dem maximal möglichen Maß der vorgesehenen baulichen Nutzung abgeleitet werden. Im Wesentlichen dienen dazu die Grundfläche und Grundflächenzahl. Die in der 19. Änderung des FNP dargestellte Erweiterung des Sportparks lässt in der Planfolge einen hohen Versiegelungs- und Nutzungsgrad (GRZ > 0,35) erwarten, wodurch die aktuellen Funktionen der derzeit unversiegelten Flächen für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild deutlich eingeschränkt werden bzw. teils gänzlich verloren gehen. Die Auswirkungen werden deshalb entsprechend dem Leitfaden „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ als Eingriffsschwere „Typ A“ bewertet.

Planungsbereich	Versiegelungs- bzw. Nutzungsgrad	Typ*	Bestandsbewertung	Kompensationsfaktoren*
Hangkanten-Vorland	hoch	A	Kategorie II	0,8-1

Durch die Inanspruchnahme des Hangkantenvorlands von 2,6 ha entsteht unter Anwendung des unteren Werts des Kompensationsfaktors ein Ausgleichsbedarf von 2,08 ha.

Sämtliche nördlich und östlich angrenzenden Flächen bis zur Hangkante werden als zusammenhängende Ausgleichsfläche gestaltet, mit einer Gesamtfläche von 30,500m², wobei der neu anzulegende Fußweg innerhalb der AE-Fläche (1.400 m²) bereits abgezogen wurde und die den AE-Flächenbedarf übersteigende Fläche (nördlicher Teil der AE-Fläche) einem Ökokonto zugeführt wird.

Die so geschaffenen Ausgleichsflächen können mit einer im Ökoflächenkataster eingetragenen aber noch nicht umgesetzten Ausgleichsfläche südöstlich des Plangebiets verknüpft werden, sodass perspektivisch ein Biotopverbund entstünde.

4.3 Bewertung der artenschutzrechtlichen Belange

Das Bundesnaturschutzgesetz unterscheidet zwischen dem allgemeinen und besonderen Artenschutz für Tiere und Pflanzen. Der besondere Artenschutz ist in §§ 44 ff. BNatSchG geregelt. Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Tiere und Pflanzen der besonders geschützten Arten bzw. ihre Lebensstätten zu beschädigen oder zu zerstören, sowie wild lebende Tiere und Pflanzen der streng geschützten Arten zu stören.

Im Zuge der Bauleitplanung ist deshalb unabhängig von der Eingriffsregelung zu untersuchen, ob und ggf. welche besonders und/ oder streng geschützten Arten im Plangebiet vorkommen. Es muss geklärt werden, ob eine erhebliche Beeinträchtigung, Störung oder gar ein Verlust von Lebensstätten oder Individuen besonders oder streng geschützter, wild lebender Tiere oder wild wachsender Pflanzen in der Folge des Planvorhabens ausgeschlossen werden kann. Die Klärung der Sachlage erfolgte durch eine artenschutzfachliche Potentialabschätzung/ Vorprüfung.

Aufgrund der Gegebenheiten im Gelände ist mit den folgenden saP-relevanten Arten im Gebiet zu rechnen bzw. sind diese im Rahmen einer worst-case Betrachtung nicht auszuschließen:

- Höhlenbrütende Vogelarten / baumbewohnende Fledermausarten (Hangkantenbereich, Baumhecke entlang Endbach/ südlicher Grenze des Plangebiets)
- Gebüschbrüter offener Landschaften: Feldsperling, Dorngrasmücke, Goldammer
- Arten des Offenlandes: Rebhuhn, Wachtel, Feldlerche
- Reptilien, u.a. Zauneidechse;

Um den günstigen Erhaltungszustand etwaiger lokaler Populationen in der Planfolge gewährleisten zu können, sind im Rahmen der Bebauungsplanung weitergehende Betrachtungen vorzunehmen und ggf. nötige Maßnahmen festzuschreiben, damit Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden können.

Auf Ebene der Flächennutzungsplanung sind hinsichtlich der Bestimmungen des besonderen Artenschutzes nach derzeitiger Datenlage (z. B. ASK) keine Konflikte festzustellen, sodass für die verbindliche Bauleitplanung und deren Vollzug dahingehend keine Hindernisse bestehen.

4.4 Alternative Planungsmöglichkeiten

Im Flächennutzungsplan ist für den östlichen Teil des nun geplanten Erweiterungsteils des Sportparks landwirtschaftliche Fläche ausgewiesen, weshalb entgegen dem sonst nicht gegebenen Erfordernis einer Alternativenprüfung bei Bebauungsplänen (Leitfaden zur Umweltprüfung in der Bauleitplanung - S. 14) hier nun Alternativen angesprochen werden sollen.

Primär war die Erweiterung des Sportparks im Norden, an das Bestandsgelände anschließend, favorisiert, alternativ wurde die landwirtschaftliche Fläche nördlich des Bauhofs diskutiert. Letzterer Standort würde Anteile eines Bodendenkmals enthalten. Beide Standorte sind jedoch nicht verfügbar. Weitere Standortalternativen wären nur an völlig anderer Stelle mit vollständiger Neuschaffung der erforderlichen Infrastruktur möglich. Eine entsprechende Möglichkeit wäre ein Sportpark „West“ südwestlich des S-Bahnhofs, anstelle der gegenwärtig vorgehaltenen Gebiete für Gewerbe.

5. Zusätzliche Angaben

5.1 Methodisches Vorgehen und technische Schwierigkeiten

Bei der Bewertung werden geringe, mittlere und hohe Bedeutung des Gebiets in Bezug auf die verschiedenen Schutzgüter unterschieden. Die Einstufung der Bedeutung der Schutzgüter erfolgte auf Basis der Angaben des Leitfadens „Eingriffsregelung in der Bauleitplanung - Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ (StMLU, 2003). Die dort aufgeführten Ausprägungen der Schutzgüter zwecks Zuweisung einer Bewertungsstufe (Gebiet geringer Bedeutung - Gebiet hoher Bedeutung bzw. Kategorie I-III) sind teilweise nicht erschöpfend. So benennt der Leitfaden die Möglichkeit, sinngemäße Ergänzungen an Ausprägungen hinzuzufügen. Davon wurde in einigen Fällen Gebrauch gemacht (s. markierte Felder in nachstehenden Tabellen).

War eine eindeutige Zuordnung zu einer Gebietskategorie aufgrund unterschiedlicher Bedeutungen der einzelnen Schutzgüter nicht möglich, so wurde nach dem Schwerpunkt der Schutzgüter entschieden (s. „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“, S. 10). Die Beurteilung der Umweltauswirkungen erfolgt verbal-argumentativ, entsprechend der Bedeutungssystematik ebenfalls dreistufig: geringe, mittlere, hohe Erheblichkeit der Beeinträchtigungen.

Dies beinhaltet die Benennung der in die Bewertung eingeflossenen **Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen** und eine Abschätzung des insgesamt verbleibenden **Kompensationsbedarfs** (gemäß Nr. 2. c) Anlage 1 BauGB) in der Zusammenfassung. Desweiteren werden beschrieben:

Wechsel- und Summenwirkungen, eine **Prognose bei Nichtdurchführung der Planung** gemäß Nr. 2 a) Anlage 1 BauGB, die **Planungsalternativen** (gemäß Nr. 2. d) Anlage 1 BauGB), **Hinweise auf Schwierigkeiten und fehlende Kenntnisse** ((gemäß Nr. 3. a) Anlage 1 BauGB) sowie **vorgeschlagene Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Auswirkungen** (gemäß Nr. 3. b) Anlage 1 BauGB).

Gebiete geringer Bedeutung für Naturhaushalt und Landschaftsbild (Kategorie I)	
Unterer Wert	Oberer Wert
<p>Arten und Lebensräume¹ naturferne u. anthropogen stark beeinflusste Biotoptypen ohne Vorkommen von Arten der Roten Listen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Straßenbegleitgrün bei regelmäßiger, intensiver Pflege • Intensivrasen, z. B. Sportanlagen • Baumschulen • teilversiegelte Flächen, wie Schotter- und Sandflächen, Pflaster, wassergebundene Wege 	<ul style="list-style-type: none"> • Gehölze (< 10 Jahre alt) • Ackerflächen • Intensiv genutztes Grünland, intensiv gepflegte Grünflächen • strukturarme Zier- und Nutzgärten, intensiv beanspruchte Gärten, Erwerbsgartenbau, junge Obstkulturen • Christbaumkulturen • Schnellwuchsplantagen • Reinbestände aus fremdländischen Baumarten (< 30 Jahre) • Brachflächen (< 5 Jahre alt) • naturfern ausgebaute Gewässer
<p>Boden²</p> <ul style="list-style-type: none"> • versiegelter Boden durch Gebäude, Mauern, Asphalt, Beton, sonstige feste Beläge • befestigte Verkehrs- und Lagerflächen, befestigte Sportflächen (z. B. Kunststoffbahnen) 	<p>- Boden bei mittleren Ertragsbedingungen</p>
<p>Wasser</p> <ul style="list-style-type: none"> • verrohrte Gewässer 	<ul style="list-style-type: none"> • naturfern ausgebaute Gewässer • Flächen mit dauerhaft abgesenktem Grundwasser • Flächen ohne Versickerungsleistung (verdichtete, schwer durchlässige Flächen)
<p>Klima und Luft</p> <ul style="list-style-type: none"> • großflächig versiegelte Bodenbereiche • Baulücken mit verdichtet bebautem Umfeld 	<ul style="list-style-type: none"> • Flächen ohne kleinklimatisch wirksame Luftaustauschbahnen
<p>Landschaftsbild</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sanierungsbereiche, Ortsabrundungen, vor allem bei stark überprägten dörflichen und städtischen Siedlungsteilen (heterogene Bauformen) • Industrie- und Gewerbegebiete ohne Eingrünung 	<ul style="list-style-type: none"> • ausgeräumte, strukturarme Agrarlandschaften

Abb. 7 Einstufung des Zustands des Plangebiets nach den Bedeutungen der Schutzgüter (erweiterte Liste 1a des Leitfadens „Eingriffsregelung in der Bauleitplanung“)

Gebiete mittlerer Bedeutung für Naturhaushalt und Landschaftsbild (Kategorie II)	
Unterer Wert	Oberer Wert
<p>Arten und Lebensräume^{3/4/5} Flächen mit naturnahen und/oder extensiv genutzten Elementen</p> <ul style="list-style-type: none"> • nicht standortgemäße Erstaufforstungen und Wälder • Siedlungsgehölze aus überwiegend einheimischen Arten • Intensivrasen, z. B. Sportrasen • extensiv gepflegtes Straßenbegleitgrün • degradierte bzw. stark beeinträchtigte Feuchtflächen und Magerstandorte • Ruderafflächen, Brachflächen (> 5 Jahre) • strukturreiche Gärten • Fließ- und Kleingewässer mit Uferverbauung <p style="background-color: #e6f2ff;">- mäßig extensives/ mäßig artenreiches Grünland</p> <p>Boden</p> <ul style="list-style-type: none"> • anthropogen überprägter Boden unter Dauerbewuchs (z. B. Grünland, Gärten) ohne kulturhistorische Bedeutung oder Eignung für die Entwicklung von besonderen Biotopen <p>Wasser</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gewässer mit mittlerer Gewässergüte • Gewässer mit veränderter Wasserführung/-stand • Gebiet mit hohem, intaktem Grundwasserflurabstand • Eintragsrisiko von Nähr- und Schadstoffen vorhanden <p>Klima und Luft</p> <ul style="list-style-type: none"> • gut durchlüftetes Gebiet im Randbereich von Luftaustauschbahnen <p>Landschaftsbild</p> <ul style="list-style-type: none"> • bisherige Ortsrandbereiche mit bestehenden, eingewachsenen Eingrünungsstrukturen 	<ul style="list-style-type: none"> • standortgemäße Erstaufforstungen • standortmäßige Wälder, soweit nicht in Liste 1c erfaßt • Niederwälder als historische Waldnutzungsform • Bauminseln, Feldgehölze, Hecken, Hohlwege • Obstwiesen (Baumbestand ≤ 30 Jahre) • artenreiches oder extensiv genutztes Grünland (magere/feuchte Wiesen und Weiden), soweit nicht in Liste 1c erfaßt • strukturreiche Gräben u. Versickerungsmulden • Vorkommen von landkreisbedeutsamen Tier- und Pflanzenarten ohne Arten d. Roten Listen <p style="background-color: #e6f2ff;">- Biotopverbundachsen mit Defiziten/ potentieller Funktion</p> <ul style="list-style-type: none"> • Böden mit sehr hoher natürlicher Ertragsfunktion <ul style="list-style-type: none"> • Auenstandorte <p style="background-color: #e6f2ff;">- Klimaschutzwald</p> <p style="background-color: #e6f2ff;">- schmale Freiräume zw. Waldrand und Siedlung < 500 m)</p> <p style="background-color: #e6f2ff;">- Hang(-Fuß)lagen, weniger exponiert als in Kat. III</p> <p style="background-color: #e6f2ff;">- gut abgerundeter, optimale Siedlungsgrenze vorgebender Ortsrand</p> <p style="background-color: #e6f2ff;">- Sichtachsen zu markanten Elementen/ Freiräumen</p>

Abb. 8: Einstufung des Zustands des Plangebiets nach den Bedeutungen der Schutzgüter (erweiterte Liste 1b des Leitfadens „Eingriffsregelung in der Bauleitplanung“)

Gebiete hoher Bedeutung für Naturhaushalt und Landschaftsbild (Kategorie III)		
<p>Arten und Lebensräume^{6/7/8} naturnahe Biotop- und Nutzungstypen, wie:</p> <ul style="list-style-type: none"> • naturnah aufgebaute, standortgemäße Wälder mit hohem Anteil standortheimischer Baumarten sowie folgende Waldtypen: <ul style="list-style-type: none"> - Moor-, Bruch-, Sumpf- und Auwälder - Wälder und Gebüsche trockenwarmer Standorte, Schlucht, Block- und Hangschuttwälder • Mittel- und Hutewälder als historische Waldnutzungsformen • ältere Gebüsch- und Heckenlandschaften, artenreiche Waldränder • alte Einzelhecken • Obstwiesen mit altem Obstbaumbestand (Streuobstwiesen > 30 Jahre) • Bereiche ehem. Weinbergslagen u. -brachen • alte Landschaftsparks, strukturreiche Gärten mit naturnahen Elementen • offene Felsbildungen, alpine Rasen und Schneetälchen, Krummholzgebüsche und Hochstaudengesellschaften • Magerrasen, Heiden, Borstgrasrasen, offene Binnendünen, wärmeliebende Säume, offene natürliche Block- und Geröllhalden • Moore und Sümpfe, Röhrichte, seggen- oder binsenreiche Nass- und Feuchtwiesen, Pfeifengraswiesen und Quellbereiche • natürliche und naturnahe Fluss- und Bachabschnitte einschließlich ihrer Überschwemmungsgebiete sowie Verlandungsbereiche stehender Gewässer • ökologisch od. geomorphologisch bedeutsame Lebensstätten wie Höhlen, Dolinen, Toteislöcher, naturnahe Tümpel und Kleingewässer • Vorkommen von Arten der Roten Listen • Wiesenbrüter- und Weißstorchlebensräume gemäß Art. 23 (5) BayNatSchG (ehemals Art. 13d (3)) • wichtige Biotopverbundachsen sowie Biotopentwicklungsflächen bei Böden mit vorrangiger Funktion für Arten- und Biotopschutz 	<p>Boden</p> <ul style="list-style-type: none"> • seltene Böden (z. B. Moorböden, Flugsande) • unbeeinflusster bzw. geringfügig veränderter, naturnaher Bodenaufbau • Böden mit vorrangiger Schutz-, Filter- und Pufferfunktion 	
	<p>Wasser</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gewässer mit hoher Gewässergüte • nicht ausgebaute Fließ- und Stillgewässer • Bereiche ohne Beeinträchtigung des Grundwasserstandes • Gebiet mit niedrigem, intaktem Grundwasserflurabstand • Retentionsbereiche in den Auen • Bereiche hoher Bedeutung für die Grundwasser-Neubildung 	<p>Klima und Luft</p> <ul style="list-style-type: none"> • klimatisch wirksame Luftaustauschbahnen • Flächen mit Klimaausgleichsfunktion für besiedelte Bereiche
	<p>Landschaftsbild</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bereiche mit natürlichen, landschaftsbildprägenden Oberflächenformen, wie weithin sichtbare Höhenrücken, Kuppen, Hanglagen • Bereiche mit Ensemblewirkung (kleinräumig strukturierte Bereiche), z. B. Obstwiese am Ortsrand • historische Kulturlandschaften und Landschaftsteile gemäß § 1 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG • Bereiche mit kulturhistorischen Landschaftselementen, Bodendenkmälern • Bereiche, die unmittelbar an flächenhafte Schutzgebiete nach dem III. Abschnitt BayNatSchG angrenzen • landschaftsprägende Elemente wie Ufer, Waldränder usw. und Bereiche mit besonderer Erholungseignung - Bereiche wichtiger Radwege 	

Abb. 8: Einstufung des Zustands des Plangebiets nach den Bedeutungen der Schutzgüter (erweiterte Liste 1c des Leitfadens „Eingriffsregelung in der Bauleitplanung“)

5.2 Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung (Monitoring)

Grundsätzlich ist es notwendig, nach Abschluss der Baumaßnahmen zu kontrollieren, ob die festgesetzten Vorgaben zu den Ausgleichsmaßnahmen tatsächlich umgesetzt wurden.

Fortfolgend sollte eine Überprüfung erfolgen, ob der Zielzustand einer Ausgleichsfläche erreicht ist. Des Weiteren ist die regelmäßige Kontrolle des Pflegezustands von Ausgleichsflächen und -pflanzungen als maßgebliche Aufgabe anzusehen. Vielfach zeigt sich in der Praxis, dass einmal angelegte Pflanzungen oder Flächen vernachlässigt werden, sodass die ursprünglich angedachte (Ausgleichs-)Funktion nicht erfüllt werden kann.

Der Unteren Naturschutzbehörde wird alle 2 Jahre ein Bericht über den Zustand der Ausgleichsfläche vorgelegt.

5.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Nach § 2 Abs. 4 BauGB wird für die Bauleitpläne eine Umweltprüfung durchgeführt, in welcher die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Die Bewertung des Untersuchungsraums wurde nach dem Leitfaden „Eingriffsregelung in der Bauleitplanung“ durchgeführt.

Demnach ist das Planungsgebiet in der Gesamtbewertung als Gebiet mittlerer Bedeutung für Naturhaushalt und Landschaftsbild einzustufen (Kategorie II).

Anlagebedingt ist mit mittleren bis hohen Auswirkungen auf die Schutzgüter durch die Sportparkerweiterung zu rechnen. Die Hauptbeeinträchtigungen sind, durch die Nähe zur Hangkante bedingt, beim Schutzgut Landschaftsbild festzustellen. Weiters sind Flächeninanspruchnahmen und Bodenversiegelung mit Verlust der Bodenfunktionen, Verluste landwirtschaftlicher Flächen als wesentliche Beeinträchtigungen zu nennen. Es sind keine wertvollen Lebensräume oder Biotopstrukturen von der Planung betroffen.

Die Erweiterung des Sportparks kann nur in den dargestellten Flächen stattfinden, da die favorisierten im Norden zum Bestand angrenzenden Flächen sowie auch die Fläche nördlich des Festplatzes am Hanselbrunn nicht zur Verfügung stehen.

Die anlagebedingten Auswirkungen durch die Neuversiegelungen und Raum- bzw. Flächeninanspruchnahmen im Vorland der Hangkante sind von hoher Erheblichkeit.

Betriebsbedingt, d.h. nutzungsbedingt, sind die Auswirkungen auf sämtliche Schutzgüter unter Berücksichtigung der dargestellten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen insgesamt als gering einzustufen, solange im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung Festlegungen zur Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen und baulichen Anlagen, v.a. Flutlichtmasten betreffend, sensibel getroffen und eingehalten werden. Die Schutz- und Leitpflanzung auf der Ausgleichsfläche hat neben der Ausgleichsfunktion dabei zugleich vermeidende und minimierende Funktion, welche den Störungen wie potentielltem Lichteinfall in den Hangkantenbereich entgegnen.

Für die dargestellte Planung sind 2,08 ha Ausgleichsflächen nötig. Mit der dargestellten Planung stehen jedoch 2,7 ha Ausgleichsflächen zur Verfügung. Da dies mehr ist, als zum Ausgleich des Vorhabens notwendig, wird die übrige Fläche, welche nach Ermittlung des tatsächlichen Ausgleichsflächenbedarfs im Rahmen der Bebauungsplanung verbleibt, einem Ökokonto zugewiesen.

Zusammenfassend ist für die Erweiterung des Sportparks trotz Anlage der Ausgleichsflächen von einer verbleibenden mittleren Erheblichkeit der Auswirkungen auszugehen, da der Verlust des wertvollen Freiraums vor der Hangkante und somit deren verringerte Raumwirksamkeit als Beeinträchtigung bestehen bleibt und real nicht ausgleichbar ist. Zudem gehört der neu beanspruchte Raum zu der Vorschlagskulisse des Arten- und Biotopschutzprogramms (ABSP) zur Ausweisung eines Landschaftsschutzgebiets (LSG), sodass dieser Raum nicht mehr vollumfänglich einem möglichen LSG zugeordnet werden kann.

6. Verwendete Unterlagen/ LITERATUR- UND QUELLENVERZEICHNIS

- BAUGESETZBUCH (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004, zuletzt geändert 20.07.2017
- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT:
Artenschutzkartierung, Stand 2018, TK 25, Bl. 7836, 7837
- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT:
Biotopkartierung Bayern, Stand 2018, TK 25, Bl. 7836, 7837
- BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (ehemals Landesentwicklung und Umweltfragen) (Hrsg.), 2001:
Arten- und Biotopschutzprogramm ABSP Landkreis Ebersberg,
Text- und Kartenband, München
- BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (ehemals Landesentwicklung und Umweltfragen) (Hrsg.), 2003:
Eingriffsregelung in der Bauleitplanung - Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft - ein Leitfaden
- BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (ehemals für Umwelt und Gesundheit),
Kommunale Landschaftsplanung in Bayern - ein Leitfaden
- BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR UMWELT, GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (ehemals Ernährung, Landwirtschaft und Forsten) (Hrsg); 2007:
Leitfaden zur Umweltprüfung in der Bauleitplanung - ergänzte Fassung
- GESETZ ZUR ORDNUNG DES WASSERHAUSHALTS - WASSERHAUSHALTSGESETZ (WHG), 2009
- BÜRO PROF. KAGERER, 2016:
Überarbeiteter Landschaftsplan Poing (Entwurf) - Erläuterungsbericht und Karte
- BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNatSchG), in der in Kraft getretenen Fassung vom 01.03.2010, zuletzt durch Verordnung geändert am 31.08.2015
- BAYERISCHES NATURSCHUTZGESETZ (BayNatSchG), 2011, zuletzt geändert am 24.07.2018
- GEMEINDE POING, 2013:
Flächennutzungsplan (FNP)
- GEMEINDE POING, 2013:
17. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP)
- LANDESAMT FÜR DENKMALPFLEGE, 2019:
Bodendenkmäler u. Baudenkmäler aus Online-Viewer Bayerischer Denkmal-Atlas
- REGIONALER PLANUNGSVERBAND MÜNCHEN, 2014/ 2019:
Regionalplan München